

**VRT-Merkblatt:
Zuschüsse, Schutzschirm und Entschädigungsansprüche für
Praxen und Ärzte aufgrund Covid-19**

(Stand: 25.05.2020)

I. Zuschüsse von Land NRW und Bund für Kleinunternehmen (bis 10 Mitarbeitern) und Unternehmen bis 50 Mitarbeitern

Das Land NRW und der Bund stellen Zuschüsse zur Verfügung, um kurzfristige Liquiditätslücken zu decken.

1. Voraussetzungen

- Antragsteller ist gewerbliches oder gemeinnütziges Unternehmen, Solo-Selbstständiger oder Angehöriger der Freien Berufe mit bis zu 50 Beschäftigten
- Hauptsitz des Antragstellers in NRW
- Antragsteller muss bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sein
- Am Markt tätig vor dem 31.12.2019 - Seit dem 14.05.2020 besteht auch für nach dem 31.12.2019 (aber vor dem 11.03.2020) gegründete Unternehmen die Möglichkeit die Soforthilfe über einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu beantragen.
- Schwierigkeiten in Folge der Corona-Krise, d.h. das Unternehmen darf nicht bereits zuvor in Schwierigkeiten gewesen sein. Die Schwierigkeiten in Folge der Corona Krise werden angenommen, wenn:
 - die Umsätze gegenüber dem Vorjahresmonat mehr als halbiert sind; kann der Vorjahresmonat nicht herangezogen werden (z.B. bei Gründungen), gilt der Vormonat.

- *Bsp: Umsatz März 2020 > 50 % des Umsatzes März 2019; aber April 2020 < 50 % des Umsatzes April 2019; bei Antragsstellung im April 2020 liegen die Voraussetzungen für den Zuschuss vor.*

oder

- die Möglichkeiten den Umsatz zu erzielen durch eine behördliche Auflage im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie massiv eingeschränkt wurden;

oder

- mehr als die Hälfte der Aufträge aus der Zeit vor dem 01.03.2020 durch die Corona-Krise weggefallen ist (d.h. sich das Volumen des Auftragsbestandes mehr als halbiert hat)

oder

- die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, um die kurzfristigen Verbindlichkeiten des Unternehmens (bspw. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten) zu zahlen (= **Finanzierungsengpass**)

2. Höhe der Zuschüsse

- Bis 5 Beschäftigte: 9.000,00 Euro
- 5-10 Beschäftigte: 15.000,00 Euro
- 10-50 Beschäftigte: 25.000,00 Euro

Die Zuschüsse werden einmalig für 3 Monate gewährt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen handelt es sich um echte, nicht rückzahlbare Zuschüsse.

3. Antragstellung

- seit: 27.03.2020
- ausschließlich **online** unter: <https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020> (auch für Zuschüsse des Bundes)
- Benötigte Unterlagen / Angaben:
 - ein amtliches Ausweisdokument (Personalausweis, Reisepass, usw.)
 - Handelsregisternummer oder eine andere Registernummer (soweit vorhanden) sowie das zugehörige Amtsgericht
 - Steuernummer und die Steuer-ID
 - Adresse der Praxis

- Gültige deutsche Bankverbindung (IBAN + Kreditinstitut) des Praxiskontos, die dem Finanzamt bekannt ist
- Art der gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit (sog. Wirtschaftszweigklassifikation)
- Anzahl der Beschäftigten

4. Weitere Informationen & FAQ

- <https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020>
- <http://gruender-soforthilfe-corona.nrw.de> Für Einzelfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sprechen Sie uns an!

5. Wichtige Hinweise

- Antragstellung bis spätestens **31.05.2020**;
- Anzahl der Beschäftigten ist zum Stand 31.12.2019 anzugeben;
- Berechnung der Beschäftigtenanzahl wie folgt (es gilt Wochenarbeitszeit)
 - Mitarbeiter bis 20 Stunden = Faktor 0,5
 - Mitarbeiter bis 30 Stunden = Faktor 0,75
 - Mitarbeiter über 30 Stunden & Auszubildende = Faktor 1
 - Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3
- Die Existenzbedrohung bzw. der Liquiditätsengpass in Folge von Corona ist zu versichern.
- Die vorhandenen Mittel (d.h. der aktuelle Cash-Flow = Differenz von Einnahmen und Ausgaben) dürfen nicht ausreichen. Private Rücklagen oder Rückstellungen müssen hingegen nicht vorrangig verbraucht werden.
- Neben der Beantragung der Zuschüsse dürfen weitere Hilfen des Bundes- bzw. der Länder in Anspruch genommen werden (siehe unten).
- Zuschuss ist als Einnahme zu versteuern; er ist aber nicht umsatzsteuerpflichtig.
- Selbständige Tätigkeit muss **Haupttätigkeit** darstellen.

- Selbstständige und Freiberufler dürfen in den letzten drei Monaten vor dem 01.03.2020 kein ALG II bezogen haben.
- Der **Nachweis der Verwendung** der Soforthilfe erfolgt mittels Vordruck (soll online abzurufen sein) gegenüber dem jeweils zuständigen Finanzamt und ist der nächsten Steuererklärung beizufügen.

II. Schutzschirm für die Vertragsarzt- und Vertragspsychotherapeutenpraxen

1. Voraussetzungen

- Umsatzverlust von mindestens 10% **und**
- pandemiebedingter Rückgang von Fallzahlen

2. Höhe der Zuschüsse

- Ausgleich für extrabudgetäre Leistungen wie Früherkennungsuntersuchungen, Impfungen oder ambulante Operationen
- Vergleichszeitraum: Quartal des Vorjahres
- Entschädigungen der Honorarverluste in der EGV von **bis zu 90 Prozent**

3. Wichtige Hinweise

- Vertragsärztliche Praxen können nach einer neuen internen Weisung der Bundesagentur für Arbeit vom 07.05.2020 grundsätzlich **Kurzarbeitergeld erhalten**, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen. Leistungserbringer im Gesundheitswesen haben somit bei Vorliegen der Voraussetzungen Anspruch auf Kurzarbeitergeld nach §§ 95ff. SGB III.
- Sollte eine Praxis aufgrund von ausbleibenden Patienten mit einer privaten Krankenversicherung existenzbedrohende Umsatzeinbußen erleiden, kommt Kurzarbeitergeld grundsätzlich in Betracht.
- Die gesetzlichen Krankenkassen zahlen die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung (MGV) trotz reduzierter Leistungsmenge im regulären Umfang an die Kassenärztlichen Vereinigungen aus.
- Ausgleichszahlungen werden mit Entschädigungen, die beispielsweise nach dem Infektionsschutzgesetz bei einer angeordneten Quarantäne gezahlt werden, und den Soforthilfen von Bund oder Land verrechnet (laut Mitteilung der Kassenärztlichen Vereinigung Baden Württemberg).

III. Zuschüsse für Heilmittelerbringer

Die Verordnung zum Ausgleich COVID-19 bedingter finanzieller Belastungen der Zahnärztinnen und Zahnärzte, der Heilmittelerbringer und der Einrichtungen des Müttergenesungswerks oder gleichartigen Einrichtungen sowie zur Pflegehilfsmittelversorgung wurde am Montag, 04.05.2020, verkündet und trat am Dienstag, 05.05.2020, in Kraft.

Heilmittelerbringer sind im System der gesetzlichen Krankenkassen die zugelassenen Erbringer physiotherapeutischer, ergotherapeutischer, stimm-sprechtherapeutischer und sprachtherapeutischer Leistungen.

1. Voraussetzungen & Höhe der Zuschüsse

- Für Physiotherapeuten: 40 Prozent ihrer Vergütung aus dem vierten Quartal des Jahres 2019 als Einmalzuschuss
- Für Zahnärzte: 90 Prozent der gezahlten Gesamtvergütung der vertragszahnärztlichen Leistungen des Jahres 2019 als **Abschlagszahlung (kein Zuschuss)**; wenn der von den Kassen überwiesene Betrag die tatsächlich erbrachten vertragszahnärztlichen Leistungen übersteigt, muss die Überzahlung vollständig über die Kassenzahnärztliche Vereinigung ausgeglichen werden
- Für Heilmittelerbringer:
 - für einen Leistungserbringer, der bis zum 30. September 2019 zugelassen worden ist, 40 Prozent der Vergütung, die der Leistungserbringer im vierten Quartal 2019 gegenüber den Krankenkassen abgerechnet hat, einschließlich der von den Versicherten geleisteten Zuzahlung
 - für einen Leistungserbringer, der im Zeitraum vom 1. Oktober 2019 bis zum 31. Dezember 2019 zugelassen worden ist, 40 Prozent der Vergütung, die der Leistungserbringer im vierten Quartal 2019 für Heilmittel gegenüber den Krankenkassen abgerechnet hat, einschließlich der von den Versicherten geleisteten Zuzahlung, mindestens 4.500 EUR
 - für einen Leistungserbringer, der im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 30. April 2020 zugelassen worden ist: 4.500 Euro,
 - für einen Leistungserbringer, der im Zeitraum vom 1. Mai 2020 bis zum 31. Mai 2020 zugelassen worden ist: 3.000 Euro

- für einen Leistungserbringer, der im Zeitraum vom 1. Juni 2020 bis zum 30. Juni 2020 zugelassen worden ist: 1.500 Euro.
- die Kostenpauschale für Hygienemaßnahmen beträgt zusätzlich 1,50 EUR je Verordnung als Ausgleich für gestiegene Hygienekosten
- Einrichtungen des Müttergenesungswerks oder gleichartige Einrichtungen; Einrichtungen, die für Ausfälle Ausgleichszahlungen nach § 111d Absatz 1 SGB V erhalten, sind auch solche Einrichtungen, mit denen ein Versorgungsvertrag nach § 111a Absatz 1 Satz 1 SGB V besteht
- Für den Verbrauch bestimmter Pflegemittel: Die Pflegeversicherung erhöht den monatlichen Pauschalbetrag für Pflegehilfsmittel von 40 EUR auf 60 EUR

2. Antragstellung

- Für die Beantragung muss das Antragsformular verwendet werden. Der Antrag ist grundsätzlich elektronisch einzureichen.
- Der Antrag muss bei der nach § 124 Abs. 2 S. 1 SGB V zuständigen Arbeitsgemeinschaft (ARGE) der Krankenkasse eingereicht werden
- Antragsstellung muss in der Zeit vom 20.05.2020 bis 30.06.2020 erfolgen, ausschlaggebend ist das Datum des Antragseingangs bei der zuständigen Arbeitsgemeinschaft
- Für eine Praxisgemeinschaft gilt, dass verschiedene Anträge zu stellen sind, wenn über verschiedene Institutionskennzeichen abgerechnet wird
- Gemeinschaftspraxen haben lediglich einen Antrag gemeinsam zu stellen

3. Weitere Informationen & FAQ

- Die Verordnung:
https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/C/COVID-19-VSt-SchutzV.pdf
- Für Zahnärzte:
<https://www.kzvn.de/coronavirus/informationen-fuer-die-zahnarztpraxis/>
- Das Antragsformular finden Sie über:

- <https://www.zulassung-heilmittel.de/rettungsschirm.html>
- https://www.zulassung-heilmittel.de/rettungsschirm/_jcr_content/par/download/file.res/20200515%20Durchf%c3%bchrungsbestimmungen%20GKV-SV%20Heilmittel_COVID-19.pdf

4. Wichtige Hinweise

- Für Heilmittelerbringer: Es erfolgt keine Anrechnung anderer finanzieller Hilfen

IV. Auch Zahnärzte haben einen Anspruch auf Kurzarbeitergeld Entschädigungsanspruch nach § 56 Infektionsschutzgesetz

1. Voraussetzungen

- Untersagung des Praxisbetriebs aus infektionsschutzrechtlichen Gründen
- Vorleistung für den Lohn von sechs Wochen für Arbeitnehmer
- Verdienstausfall, ohne krank zu sein

2. Höhe der Zuschüsse

- Erstattung der ausgezahlten Beträge (Lohn für sechs Wochen)
- Ab der siebten Woche übernimmt die LVR die Entschädigungszahlung in Höhe des Krankengeldes der gesetzlichen Krankenkasse

3. Antragstellung

- schriftlich innerhalb von drei Monaten nach Einstellung des Tätigkeitsverbots oder Ende der Absonderung beim LVR-Fachbereich Soziale Entschädigung
- Antragsteller muss Arbeitgeber sein
- Zusätzlich zu dem Antrag müssen eingereicht werden:
 - Nachweise über die während der Quarantäne bzw. des beruflichen Tätigkeitsverbots erbrachten Leistungen an Arbeitnehmer*innen und ggf. Leistungsträger
 - Lohn- bzw. Gehaltsabrechnungen der letzten drei Monate vor der Anordnung der Quarantäne bzw. des beruflichen Tätigkeitsverbots
 - Erklärung der Arbeitnehmer*innen über die erhaltenen Leistungen

4. Weitere Informationen & FAQ

- https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/soziale_entschaedigung/taetigkeitsverbot/taetigkeitsverbot.jsp
- <https://m.vpt.de/news/detail/schutzschirm-fuer-heilmittelpraxen-jetzt-ist-es-amtlich-verordnungstext-liegt-vor/>

V. Sonstiges

Hinweis: Dokumentieren Sie Ihre Belastungen (bspw. entfallende Patiententermine, krisenbedingte Kosten oder fehlende Arbeitsstunden der Beschäftigten). Diese Infos können bei Anträgen hilfreich sein.

Eine umfassende Übersicht über sämtliche Förderungen (auch in anderen Bundesländern) ist dargestellt unter:

[Förderdatenbank Stichwort Corona](#)

Wir sind Ihre kompetenten Ansprechpartner in allen Fragen und Unterstützungsleistungen bei der Beantragung von Zuschüssen, Krediten und sonstigen Förderungen. Sprechen Sie uns an!

VRT Linzbach, Löcherbach und Partner mbB, Graurheindorferstraße 149a, 53117 Bonn

Tel. 0228/26792-0 oder über Ihren jeweiligen direkten Ansprechpartner